

Paßverordnung

(Vom 10. März 1960.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von Art. 17 der eidgenössischen Paßverordnung vom 17. Juli 1959,

verordnet:

§ 1. Die Ausstellung und die Verlängerung von Pässen für im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger erfolgen durch die Staatskanzlei.

Die Niederlassung wird durch das Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 geregelt.

§ 2. Für die erstmalige Ausstellung eines Passes hat der Paßbewerber der Staatskanzlei eine Paßempfehlung und zwei geeignete, rückseitig von ihm eigenhändig unterzeichnete sowie amtlich abgestempelte und datierte Paßphotographien vorzulegen.

§ 3. Besitzt der Paßbewerber bereits einen Paß, so sind für die Ausstellung eines neuen Passes zwei geeignete Paßphotographien vorzulegen.

Eine Paßempfehlung nebst zwei Paßphotographien ist auch erforderlich, wenn

- a) der Paß die gemäß Art. 5 der eidgenössischen Paßverordnung höchstzulässige Laufzeit von 15 Jahren erreicht hat;
- b) das Signalement des Paßinhabers sich in der Zwischenzeit derart verändert hat, daß es neu aufgenommen werden muß;
- c) der Paß gemäß Art. 11, lit. d—f, der eidgenössischen Paßverordnung eingezogen wurde;
- d) der Name des Paßinhabers geändert hat (Eheschließung oder Ehescheidung einer Paßinhaberin, Namensänderung, Adoption usw.);
- e) der Paß in einem andern Kanton oder von einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Auslande ausgestellt oder letztmals verlängert wurde.

Ordentliche
Paßstelle

Erstmalige
Paßausstellung

Paßausstellung
auf Grund
eines bishe-
rigen Passes

§ 4. Für die Verlängerung eines durch die Staatskanzlei ordentlicherweise ausgestellten oder letztmals verlängerten Passes genügt die Vorlage eines Ausweises über die Niederlassung im Kanton Zürich (Schriftenempfangschein, Niederlassungsbewilligung usw.).

Paßverlängerung

Für die Verlängerung eines in einem anderen Kanton oder von einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Auslande ausgestellten oder letztmals verlängerten Passes sind eine Paßempfehlung und eine Paßphotographie vorzulegen.

§ 5. Die Wohnsitzgemeinde des Paßbewerbers stellt die Paßempfehlung aus.

Ausstellung der Paßempfehlung

§ 6. Eine Paßempfehlung darf nicht ausgestellt werden, wenn

Verweigerung der Paßempfehlung

- a) der Paßbewerber keine Niederlassung im Kanton Zürich hat;
- b) Zweifel über das Schweizerbürgerrecht oder die Identität des Paßbewerbers bestehen;
- c) der gesetzliche Vertreter des Paßbewerbers oder die zuständige Behörde im Sinne von Art. 8—10 der eidgenössischen Paßverordnung den Paß verweigert oder entzieht.

§ 7. Für die Ausstellung einer Paßempfehlung hat der Paßbewerber persönlich auf der Gemeinderatskanzlei (Einwohnerkontrolle) zu erscheinen und sich über seine Person auszuweisen.

Persönliches Erscheinen des Bewerbers

Ist der Bewerber unmündig oder entmündigt, muß er vom gesetzlichen Vertreter auf die Gemeinderatskanzlei begleitet werden oder eine schriftliche Vollmacht des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 8. Die Paßempfehlung ist auf Grund der Einträge im Familienregister oder des Heimatscheines des Bewerbers auszustellen.

Erfordernisse der Paßempfehlung

Die Paßempfehlung verliert ihre Gültigkeit nach sechs Monaten seit ihrer Ausstellung.

Die Gebühr bemißt sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden.

Paßempfehlungs-
kontrolle

§ 9. Die Gemeinden haben über die von ihnen ausgestellten Paßempfehlungen ein Register zu führen, das über die Personalien des Gesuchstellers Aufschluß gibt.

Inhalt und
Herausgabe
der Paß-
empfehlungen

§ 10. Die Staatskanzlei setzt Form und Inhalt der Paßempfehlung fest. Sie gibt die Paßempfehlungen an die Gemeinden kostenlos ab.

Außerordent-
liche Paß-
stellen

§ 11. Außerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten der Staatskanzlei ist bei außerordentlichen Verhältnissen, wie in Krankheits- und Todesfällen oder aus anderen wichtigen Gründen, die eine sofortige Paßausstellung oder Paßverlängerung notwendig machen, ausnahmsweise die zuständige Stelle der Kantonspolizei in Zürich und Winterthur zur Ausstellung und Verlängerung von Pässen berechtigt.

Der Paßinhaber hat sich über seine Person auszuweisen und die Dringlichkeit der Paßerledigung glaubhaft zu machen.

Die Paßdauer soll in der Regel für Reisen in Europa zwei Monate und für Reisen außer Europa sechs Monate nicht übersteigen.

Gültigkeits-
dauer des
Passes

§ 12. Die ordentlichen Pässe werden auf zwei Monate, ein Jahr, drei und fünf Jahre ausgestellt oder verlängert. Die gesamte Laufzeit eines ordentlichen Passes darf 15 Jahre seit seiner Ausstellung nicht übersteigen.

Kinder unter 15 Jahren können in die Pässe der Eltern eingetragen oder es können für sie Kinderpässe ausgestellt werden. Kindereinträge und Kinderpässe sind gleichzeitig zulässig.

Die Dauer der Kindereinträge richtet sich nach der Gültigkeit des Passes, in dem die Kinder eingetragen sind.

Kinderpässe sind für ein Jahr gültig.

Paßgebühren

§ 13. Die von der Staatskanzlei zu erhebenden Gebühren betragen:

1. Für die Ausstellung eines neuen Passes

| | |
|---------------------------|---------|
| für zwei Monate | Fr. 7.— |
| für ein Jahr | „ 12.— |
| für drei Jahre | „ 20.— |
| für fünf Jahre | „ 25.— |

2. Für die Verlängerung eines Passes

| | |
|---------------------------|---------|
| für zwei Monate | Fr. 5.— |
| für ein Jahr | „ 8.— |
| für drei Jahre | „ 15.— |
| für fünf Jahre | „ 20.— |

3. a) Für die Eintragung eines Kindes in einen Paß mit einer Gültigkeit

| | |
|--------------------------------|---------|
| bis zu einem Jahre | Fr. 5.— |
| von über einem Jahre | „ 10.— |

b) Für die Ausstellung oder Verlängerung eines Kinderpasses „ 5.—

§ 14. Unbemittelten können die Paßgebühren teilweise Gebührenerlaß oder ganz erlassen werden, wenn wichtige Gründe die Reise notwendig machen.

§ 15. An Reisegesellschaften, deren Reiseteilnehmer ge- Kollektivpässe meinsam reisen, können Kollektivpässe ausgestellt werden. In einen Kollektivpaß dürfen nur Schweizerbürger aufgenommen werden.

Die Gebühr beträgt für jede Person Fr. 2.—, mindestens aber Fr. 20.—.

Für Reisen von Unterrichtsanstalten zu Lehrzwecken oder gemeinnützigen Vereinigungen beträgt die Gebühr pauschal Fr. 5.— für je 30 Personen und je 7 Tage Reisedauer.

§ 16. Die Staatskanzlei führt über die von ihr vorgenommenen Paßerledigungen ein Register, das über die Personalien des Paßinhabers sowie über Paßsperrn, Paßverluste, Paßvergehen und andere wesentliche Tatsachen Aufschluß gibt. Paßkontrolle

§ 17. Abhandengekommene Pässe sind polizeilich zu registrieren, sofern der Verlust nicht amtlich festgestellt ist. Abhandengekommene Pässe

Die Gebühr für dieses Verfahren bemißt sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden.

§ 18. Zur Anordnung einer Paßsperr sind der gesetzliche Paßsperr Vertreter eines Unmündigen oder Entmündigten und die zu- a) Zuständigkeit

ständigen schweizerischen Behörden berechtigt, die nach den gesetzlichen Vorschriften über den Aufenthalt des Betroffenen verfügen können.

b) Mitteilung

§ 19. Die Paßsperre ist der Staatskanzlei und der Wohnsitzgemeinde sowie nötigenfalls der Heimatgemeinde des Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Ist der Grund, der zur Paßsperre geführt hat, weggefallen, muß die Sperre bei den Stellen, bei denen sie veranlaßt wurde, schriftlich widerrufen werden.

Paßrückgabe

§ 20. Definitiv ungültige oder nicht mehr benötigte Pässe sind der Staatskanzlei zurückzugeben.

Verbot der Abtretung

§ 21. Der Paß dient ausschließlich dem Paßinhaber als Identitätsausweis. Er darf nicht einem Dritten als Pfand oder Kautions übergeben werden.

Übertretung der Paßvorschriften

§ 22. Übertretungen der Paßvorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen, mit Buße bis Fr. 200.— bestraft.

Inkrafttreten

§ 23. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Staatskanzlei erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Die Paßverordnung für Schweizerbürger vom 21. Februar 1929 mit den seitherigen Abänderungen wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zürich, den 10. März 1960.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Dr. J. Heusser. Dr. O. Moesch.